



Satzung Verein „Kopf hoch! e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kopf hoch! e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Iserlohn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung und Unterstützung hilfebedürftiger und / oder plötzlich in Not geratener Personen.
- (2) die Information über Selbsthilfegruppen, Erfahrungen und alternative Hilfen für hilfebedürftige und / oder plötzlich in Not geratene Personen und ihrer Angehörigen.
- (3) Der Verein wird zur Durchführung des Satzungszwecks öffentliche Veranstaltungen abhalten, Aktionen durchführen, Informationsschriften herausgeben und wissenschaftliche Untersuchungen fördern. Ggf. wird er Landes- und Ortsverbände ins Leben rufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens

- Aktionen zur Sammlung von Geldern für den Satzungszweck
 - Sonstige Zuwendungen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im voraus an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Der Mindestmitgliedsbeitrag liegt bei 1,- EUR pro Monat. Darüber hinaus kann jedes Mitglied freiwillig mehr bezahlen. Diese Beitragshöhe wird in der Anmeldung vom Mitglied selber festgelegt. Eine Änderung der Beitragshöhe kann jedes Jahr bis zum 31.12. für das jeweils kommende Jahr beim Kassenwart schriftlich beantragt werden. Der Kassenwart nimmt diesen Antrag lediglich zur Kenntnis. Ab diesem Zeitpunkt gilt die neue Beitragshöhe für die kommenden Jahre bis zur Beendigung der Mitgliedschaft oder bis zum erneuten Änderungsantrag.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der „Kopf hoch! e.V.“ hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Jedes Mitglied sollte dem christlichen Gedanken des Vereins gegenüber offen sein und diesen Gedanken auf seine eigene Art und Weise unterstützen.
- (3) Ordentliches Mitglied des „Kopf hoch! e.V.“ kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des „Kopf hoch! e.V.“ zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (4) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des „Kopf hoch! e.V.“ zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des „Kopf hoch! e.V.“ durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht. Sie geben eine „Beitrittserklärung“ ab.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des „Kopf hoch! e.V.“ in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (6) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a.) Austritt,
 - b.) Ausschluss,
 - c.) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d.) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder

e.) Tod.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des „Kopf hoch! e.V.“ grob verstoßen hat. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Betrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des „Kopf hoch! e.V.“ sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen VersammlungsleiterIn bestimmen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der/die VersammlungsleiterIn und der/die ProtokollführerIn zu unterzeichnen haben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:

a.) Beschlussfassung über die Grundsätze und Inhalte der Arbeit des „Kopf hoch! e.V.“;

b.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit dazu nichts anderes geregelt ist (vgl. Abs. 3), über Vereinsordnungen soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde und die Auflösung des „Kopf hoch! e.V.“. Für Beschlussfassungen dieser Art müssen mindesten 80% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.. Zur jeweiligen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;

c.) Wahl der Vorstandsmitglieder;

d.) Wahl von zwei KassenprüfernInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

e.) Abschließende Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern;

f.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;

g.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;

- h.) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über
 - a.) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b.) Beteiligung an Gesellschaften
 - c.) Aufnahme von Darlehen
 - d.) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR (§ 12 Abs. 5).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der 1. Vorsitzende/n
 - b.) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c.) dem/der SchriftführerIn
 - d.) dem Kassenwart / der Kassenwärtin
 - e.) dem Referenten / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des „Kopf hoch! e.V.“, das seit mindestens einem Jahr Mitglied ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Versetzt werden zusammen gewählt jeweils der/die 1. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der ReferentIn für Öffentlichkeitsarbeit, sowie der 2. Vorsitzende/n und der Kassenwart / der Kassenwärtin. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR nur tätigen und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann verfügen darf, wenn die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden / von der 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der durch die Satzung vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

- (7) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

- (8) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a.) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil. Er / sie hat Antragsrecht im Vorstand. Er / sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- b.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- c.) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der ProtokollführerIn und dem/der SitzungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

- (10) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

- (11) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand der Mitgliederversammlung eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn vorschlagen, dem diese dann mit absoluter Mehrheit zustimmen muss. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er / sie nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Vertretungsmacht des/der Geschäftsführers/In ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 1000,- EUR überschreiten, zuvor die Zustimmung des Vorstandes vorliegen muss.

§ 12 a Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

1.) Der/die Vorsitzende, sein / ihr StellvertreterIn, der SchriftführerIn und der/die Kassenwart werden durch Einzelwahl gewählt.

2.) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 11 Abs. 1 genannte Mehrheit erforderlich. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein/e ErsatzkassenprüferIn zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als KassenprüferIn gewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den CVJM Iserlohn e.V. und die „Aktion Lichtblicke“ der NRW-Lokalradios.

Beschlossen am 08.11.2003 durch die Gründungsversammlung.